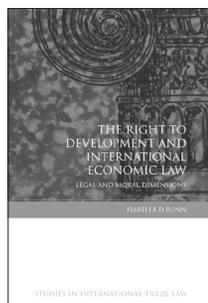


Das Recht auf Entwicklung bleibt vage

Christian Tams



Isabella D. Bunn

The Right to Development and International Economic Law: Legal and Moral Dimensions

Studies in International Trade Law, No. 13

Oxford: Hart Publishing 2012, 368 S., 62,00 brit. Pfund

Das Recht auf Entwicklung ist eines der großen Themen der Vereinten Nationen. Doch auch nach Jahrzehnten der Debatte bleibt sein Inhalt vage. Was genau erfasst es? Kann es rechtlich durchgesetzt werden; wenn ja, wie? Gehen von ihm normative Impulse zur Reform des Völkerrechts aus? Gut 25 Jahre nach Verabschiedung der maßgeblichen UN-Erklärung zum Recht auf Entwicklung (A/RES/41/128) im Jahr 1986 sucht **Isabella D. Bunn** in ihrer PhD-Arbeit nach Antworten auf diese Fragen. Das Ergebnis ist eine Gesamtbetrachtung, die den Hintergrund des Konzepts erhellt, aber oft vage bleibt.

Bunns Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert. Teil 1 zeichnet die Grundlagen des Rechts auf Entwicklung nach. Die Untersuchung ist gründlich und klar gegliedert, aber auch lang. Bunn schildert die Rahmenbedingungen, unter denen das Recht ab den sechziger Jahren zum Bezugspunkt wurde; sie geht auf die Debatten zu Entwicklungsvölkerrecht und Neuer Weltwirtschaftsordnung ein; sie vollzieht nach, wie das Recht auf Entwicklung ab Ende der siebziger Jahre zur konzeptionellen Klammer von Menschenrechten und Wirtschaftsordnung wurde; und sie vollzieht den Weg zur UN-Erklärung von 1986 nach. Das ist nicht revolutionär, trägt aber zum Verständnis durchaus bei. Leider bleiben die Ausführungen zum Inhalt des Rechts auf Entwicklung dann konturlos: Wesenszüge des Rechts (Rahmenrecht, universeller Anspruch, Prozesshaftigkeit) erwähnt die Autorin, Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung benennt sie. Doch fehlt es an grundsätzlichen Ausführungen zum Verhältnis von Individual- und Kollektivrechten, von Recht und Rechtdurchsetzung, zur Ausstrahlungswirkung von Rechtsprinzipien und zu indirekten Wirkungen normativer Vorgaben, die der nachfolgenden Untersuchung den Boden hätten bereiten können.

Und so bleibt am Ende des langen Teils 1 ein verblüffendes Fazit: Auch 25 Jahre nach Resolution 41/128 ist das Recht auf Entwicklung kein Recht im Rechtssinn, weil es zu vage und schwer durchsetzbar ist. Das ist sicher vertretbar, aber es setzt doch ein spezifisches Verständnis des Rechtsbegriffs voraus, das Bunn nicht entfaltet oder problematisiert. Und es scheint als Fazit verfrüht, wird es doch gezogen, bevor Auswirkungen des ›Rechts‹ in speziellen Teilbereichen des Völkerrechts analysiert werden – die ja zumindest einzelnen Aspekten des ›Rechts‹ klarere Konturen verleihen könnten. Diese Aspekte bleiben bei Bunn außen vor.

In den Blick genommen werden spezielle Teilbereiche des Völkerrechts in Teil 2 der Studie. In drei Kapiteln vollzieht die Autorin nach, inwieweit die Welthandelsordnung, das System der internationalen Entwicklungsfinanzierung sowie die Grundsätze der Unternehmensverantwortung durch das Recht auf Entwicklung geprägt sind – und es ihrerseits anreichern. Die Kapitel bieten allesamt gute Überblicke über aktuelle Debatten: von ›Zugang zu Medikamenten versus Patentschutz‹ bis zum Status des ›Ruggie-Berichts‹. Doch fehlt es an einem ordnenden Rahmen. Vieles wird nur gestreift; klar wird, dass ›irgendwie‹ vieles mit dem Recht auf Entwicklung zusammenhängt und aus ihm abgeleitet werden kann. Aber zu klareren Aussagen über Auswirkungen des Rechts lässt sich Bunn kaum hinreißen; eine systematische oder vergleichende Untersuchung der drei Referenzgebiete unterbleibt. Fast scheint es, als habe der Untersuchungsgegenstand die Untersuchung geprägt: so wie das Recht auf Entwicklung, so ist auch Bunns Analyse nur schwer fassbar. Dies mag zum Teil an der Auswahl der Referenzgebiete liegen: ein stärkerer Fokus auf andere Teilaspekte (etwa Kampf gegen Hunger oder Entwicklungsbelange im Investitionsschutzrecht) hätte vielleicht zu anderen Ergebnissen geführt. Doch musste Bunn aufgrund der Breite des Rechtsinhalts eine Auswahl treffen. Und ihr Fazit verdient – ungeachtet der hier geäußerten Kritik – Zustimmung: Die bisherige Geschichte des Rechts auf Entwicklung könne eher als eine Geschichte potenzieller Nützlichkeit gesehen werden, denn als eine tatsächlicher Errungenschaften (»potential usefulness, not of actual achievement«).

Nach Ansicht der Autorin ist es 25 Jahre nach Resolution 41/128 an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen, das Recht auf Entwicklung zu ›aktivieren‹ (»to activate this comprehensive framework in making a concrete difference«). Auch dem wird man nicht widersprechen; viel bleibt zu tun auf dem Weg zur Umsetzung des normativen Programms. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht auf Entwicklung kann einen Beitrag leisten, etwa indem sie Hintergründe erhellt, Zusammenhänge aufzeigt und dem Recht Konturen verleiht. Die ersten beiden dieser Ziele erreicht Bunn mit ihrer Arbeit, das dritte nicht wirklich. Und so bleibt insgesamt ein gemischtes Fazit: eine flüssig geschriebene Darstellung; ein guter Überblick. Aber kein Durchbruch in der Auseinandersetzung mit dem vagen Rahmen-Recht.